

# I. Anmeldung

TOP: \_\_\_\_\_

**Kulturausschuss**  
**Sitzungsdatum 28.05.2014**  
**öffentlich**

**Betreff:**  
**Gebührensatzung für die Musikschule Nürnberg**  
**(MusikschulGebS-MusGebS)**

**Anlagen:**

- Entscheidungsvorlage
- Bisherige Gebührensatzung aus dem Jahr 2010
- Neue Gebührensatzung der Musikschule Nürnberg (MusikschulGebS-MusGebS)

**Bisherige Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungsdatum	Bericht	Abstimmungsergebnis		
			angenommen	abgelehnt	vertagt/verwiesen
Kulturausschuss	30.04.2010	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Sachverhalt (kurz):**

Die letzte Satzungsänderung mit Gebührenerhöhung bei der Musikschule erfolgte im Jahr 2010. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung 2013 wurde beschlossen, die Gebührenstruktur der Musikschule zu überprüfen und die Gebühren angemessen zu erhöhen. Die Änderungen sind mit dem Rechtsamt und dem Finanzreferat abgestimmt.

**Beschluss-/Gutachtenvorschlag:**

siehe Beilage

**1a. Finanzielle Auswirkungen:**

<input type="checkbox"/> <b>Nein</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja</b>	<input type="checkbox"/> <b>Noch offen, weil</b>
---	--

**Kosten:**

noch nicht bezifferbar

Gesamtkosten	€	Folgekosten pro Jahr	davon pro Jahr	
davon investiv	€	<input type="checkbox"/> begrenzter Zeitraum	Sachkosten	€
davon konsumtiv	€	<input type="checkbox"/> dauerhaft	Personalkosten	€

**1b. Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen sind bereitgestellt:**

- Nein** Abstimmung mit Stk (siehe Punkt 4) erforderlich  
 **Ja** Betrag: € Profitcenter / Investitionsauftrag:

**2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:**

- Nein**  
 **Ja** im Umfang von Vollkraftstellen (weiter bei 2b)

**2b. Deckung vorhanden:**

- Nein** Abstimmung mit OrgA (siehe Punkt 4) erforderlich  
 **Ja** Stellen-Nr.

**3a. Prüfung der Genderrelevanz durchgeführt:**

- Nein**  
 **Ja**

**3b. Geschlechterrelevante Auswirkungen:**

- Nein**  
 **Ja:**

**4. Abstimmung ist erfolgt mit:**

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> <b>Ref. I / OrgA</b>  | <input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag akzeptiert                      |
|  | <input type="checkbox"/> keine Stellendeckung vorhanden                    |
|  | <input type="checkbox"/> Einbringung in das Stellenschaffungsverfahren     |
| <input checked="" type="checkbox"/> <b>Ref. II / Stk</b>                                     | <input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag akzeptiert                      |
|  | <input type="checkbox"/> keine Haushaltsmittel vorhanden                   |
|  | <input type="checkbox"/> Ein Finanzierungsvorschlag ist noch zu erarbeiten |
| <input checked="" type="checkbox"/> <b>RA</b> (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen) |  |
| <input type="checkbox"/>   |  |
| <input type="checkbox"/>   |  |
| <input type="checkbox"/>   |  |

II. Herrn OBM

III. Referat IV

Nürnberg,  
Kulturreferat

## **Gebührensatzung für die Musikschule Nürnberg (MusikschulGebS-MusGebS)**

### **Entscheidungsvorlage zur Änderung der Gebührensatzung**

---

Dem Kulturausschuss wird hiermit die mit dem Rechtsamt abgestimmte neue Gebührensatzung zur Begutachtung vorgelegt, die zum 1. September 2014 in Kraft treten soll. Die letzte Satzungsänderung mit Gebührenerhöhung bei der Musikschule erfolgte im Jahr 2010.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung (HH-Kons Stufe 3 – 2012 ff) wurde beschlossen, die Gebührenstruktur der Musikschule zu überprüfen und die Gebühren angemessen zu erhöhen. Mehreinnahmen von 15.000 € müssen durch den Beschluss von der Musikschule erbracht werden, wovon 2014 bereits 5.000 € im Haushalt eingeplant sind. Die vorgeschlagenen Erhöhungen werden zu Mehreinnahmen von ca. 40.000 € führen, wovon im Jahr 2014 noch ca. 7.000 € wirksam werden.

Bei den Musikschul-Gebühren sind die Einnahmen zuletzt, insbesondere durch die in den letzten Jahren stark gestiegene Anzahl von Schülerinnen und Schülern, die aufgrund eines Nürnberg Passes ermäßigte Gebühren zu entrichten hatten, gesunken. Die Zahl von Schüler/innen mit Nürnberg Pass hat sich von 145 im Jahr 2009 auf 282 im Jahr 2012 nahezu verdoppelt. Das hat zu Einnahmeausfällen von ca. 45.000 € pro Jahr geführt.

2013 wurde der vorgegebene Einnahmeansatz dennoch erreicht, da die Einnahmen aus durch Drittmittel vollständig finanzierten Sonderprojekten mit eingeflossen sind. Künftig fallen diese jedoch weg, so dass 10.000 EUR an Einnahmen nicht realisiert werden können. Diese Einnahmeausfälle müssen durch die Mehreinnahmen aufgrund der Gebührenerhöhung von 40.000 Euro aufgefangen werden.

Hinsichtlich der Verwendung, der durch die Gebührenordnung erwarteten zusätzlichen Mehreinnahmen, die nicht für die Haushaltskonsolidierung sowie die Kompensation der Einnahmeausfälle benötigt werden, wird im Rahmen einer eigenen Vorlage im Juli-Kulturausschuss zur Entwicklung der Musikschule ein Vorschlag erarbeitet.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Gebühren beträgt im Durchschnitt 5 %, die Ermäßigung für Nürnberg Pass-Inhaber ist prozentual gleich geblieben (weiterhin etwa 55% des vollen Gebührensatzes).

Stk hat die vorgelegten Änderungswünsche geprüft und ist mit der Änderung der Gebührensatzung einverstanden.

#### **Die Änderungen der Musikschulgebührensatzung im Einzelnen**

Einige Formulierungen wurden konkretisiert bzw. deutlicher dargestellt. Darüber hinaus sind folgende Änderungen vorgesehen:

##### **§ 1:**

In Abs. 1 wurde die Aufnahmegebühr von 5,00 € auf 10,00 € erhöht. Das trägt dem Umstand Rechnung, dass seit 1995 stets von einer Erhöhung der Anmeldegebühr abgesehen wurde.

Durch die Erweiterung der Tabelle um 2 Spalten soll künftig auf den ersten Blick die Gebühr für Nürnberg Pass-Inhaber ersichtlich sein.

Der Unterricht im Fach Jazzchor wird nicht mehr angeboten. Die Gebühr entfällt somit.

Die Studienvorbereitende Ausbildung wird durch die Förderklasse und Frühförderung ersetzt.

In Abs. 4 wurde eine Formulierung aufgenommen, die auch während des Schuljahres ein Nachrücken von Schüler/innen finanziell erleichtert.

Abs. 7 wurde neu aufgenommen. Bislang war die Vermietung von Instrumenten nicht über die Satzung sondern privatrechtlich als Miete geregelt. Dies soll nun geändert und dadurch vereinfacht werden (vgl. § 22 der Musikschulsatzung).

##### **§ 5**

Die Ermäßigungen mit Nürnberg Pass wurden in die Tabelle in § 1 aufgenommen. Eine Angabe der Prozentzahl der Ermäßigung ist hier nicht mehr nötig.

Auf Anraten von RA wurde in Absatz 5 die Formulierung, dass eine Abwesenheit von mehr als 3 Monaten möglich wäre, wieder gestrichen.

# I. Gutachten

TOP:

---

**Kulturausschuss**  
**Sitzungsdatum 28.05.2014**  
**öffentlich**

**Betreff:**

Gebührensatzung für die Musikschule Nürnberg  
(MusikschulGebS-MusGebS)

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig  
 angenommen / beschlossen, mit     :     Stimmen  
 abgelehnt, mit     Stimmen

**Beschlusstext:**

Der Kulturausschuss begutachtet die beiliegende Gebührensatzung für die Musikschule Nürnberg (MusikschulGebS-MusGebS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese zu erlassen.

## II. OBM/RA

### III. Abdruck an:

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Ref. I/OrgA            | <input checked="" type="checkbox"/> Ref. IV/KuF |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ref. II/Stk | <input type="checkbox"/>                        |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ref. IV     | <input type="checkbox"/>                        |

Vorsitzende(r):

Referent(in):

Schriftführer(in):

# Gebührensatzung für die Musikschule Nürnberg (MusikschulGebS – MusGebS)

Vom 25. Mai 2010 (Amtsblatt S. 171)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen der Gebühr
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung
- § 6 Rückerstattung
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## § 1 Gebührenpflicht

- (1) Bei der erstmaligen Anmeldung an der Musikschule ist eine Aufnahmegebühr von 5 Euro zu entrichten.
- (2) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich auf ein Schuljahr (01.09. – 31.08. des darauffolgenden Jahres).

Die Jahresgebühr für folgende gebührenpflichtige Fächer beträgt im Einzelnen:

	Jahresgebühr	mtl. Rate
1. Musikalische Früherziehung	264,00 Euro	22,00 Euro
Musikalische Grundausbildung	264,00 Euro	22,00 Euro
Mutter/Vater-Kind-Gruppe	312,00 Euro	26,00 Euro
2. Instrumentenkarussell (45 Min.)	504,00 Euro	42,00 Euro
3. Gruppenunterricht im Instrumental- oder Vokalbereich		
a) 45 Minuten Unterrichtsdauer bei		
2 Schülern	504,00 Euro	42,00 Euro
ab 3 Schülern	408,00 Euro	34,00 Euro
b) 60 Minuten Unterrichtsdauer bei		
2 Schülern	648,00 Euro	54,00 Euro
ab 3 Schülern	528,00 Euro	44,00 Euro
4. Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich		
a) Einzelunterricht (30 Min.)	648,00 Euro	54,00 Euro
b) Einzelunterricht (45 Min.)	972,00 Euro	81,00 Euro
c) Einzelunterricht (60 Min.)	1.296,00 Euro	108,00 Euro
5. Musiktheorie (45 Min.)	360,00 Euro	30,00 Euro
6. Unterricht für Chöre		
a) Jazzchor (120 Min.)	276,00 Euro	23,00 Euro
b) Konzertchor (jungerChor nürnberg)	420,00 Euro	35,00 Euro
7. Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)	972,00 Euro	81,00 Euro
8. Klassenmusizieren im Instrumental- oder Vokalbereich		
a) Streicherklasse	420,00 Euro	35,00 Euro
b) Bläserklasse	420,00 Euro	35,00 Euro
c) Blockflötenklasse	360,00 Euro	30,00 Euro
d) Chorklasse mit Stimmbildung	204,00 Euro	17,00 Euro
9. Ensemble		
a) ohne gleichzeitigen Hauptfachunterricht	240,00 Euro	20,00 Euro
b) für Ensembles mit mehr als 15 Mitgliedern ohne gleichzeitigen Hauptfachunterricht	120,00 Euro	10,00 Euro
c) mit gleichzeitigem Hauptfachunterricht	gebührenfrei	gebührenfrei

- (3) Die Jahresgebühr ist in zwölf gleichen Monatsraten zu entrichten.
- (4) Bei Aufnahme während des Schuljahres errechnet sich die Unterrichtsgebühr anteilig von dem ersten Unterrichtstag bis zum Schuljahresende.
- (5) Ändert sich die Gruppenstärke im Verlauf eines Schuljahres aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, so wird am Ersten des auf die Veränderung folgenden Monats die Gebühr der neuen Gruppenstärke entsprechend angepasst.
- (6) Die Kosten für Instrumente und Notenmaterial tragen die Schüler selbst.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Schüler der Musikschule. Bei minderjährigen Schülern sind daneben deren gesetzliche Vertreter Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht bei der Aufnahmegebühr mit der Anmeldung, bei der Jahresgebühr mit dem Tag des Unterrichtsbegins.

## **§ 4 Fälligkeit**

- (1) Die Anmeldegebühr wird mit der erstmaligen Aufnahme an der Musikschule Nürnberg fällig. Die Monatsraten für die Jahresgebühr werden jeweils zum Ersten des Monats fällig.
- (2) Kommt ein Schüler mit zwei Monatsraten der Jahresgebühr in Verzug oder bleibt ein Schüler vor Ablauf des Schuljahres ohne Austrittsgenehmigung aus Gründen, die er oder die gesetzlichen Vertreter zu vertreten haben, mehr als dreimal unentschuldig dem Unterricht fern, so wird das Schulgeld für das restliche Unterrichtsjahr sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Scheidet der Schüler während des Schuljahres mit Genehmigung der Leitung der Musikschule aus (§ 15 Abs. 3 MusikschulS), ist das Schulgeld bis zum Ablauf des Monats zu entrichten, der dem Eingang der schriftlichen Abmeldung folgt. Entsprechendes gilt bei einem Ausschluss des Schülers gemäß § 15 Abs. 4 MusikschulS.

## **§ 5 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung**

- (1) Der Unterricht in den Ensemblefächern ist gebührenfrei, wenn gleichzeitig gebührenpflichtiger Unterricht in einem Hauptfach an der Musikschule Nürnberg belegt wird.
- (2) Folgende Gebührenermäßigungen werden gewährt:
  1. Sozialermäßigung:  
Bei sozialer Bedürftigkeit wird nach Vorlage des Nürnberg-Passes des Schülers auf Antrag eine Ermäßigung von 55% auf die jeweilige Gebühr gewährt. Sie endet, sobald der vorgelegte Nürnberg-Pass seine Gültigkeit verliert, spätestens aber nach Ablauf eines Jahres. Eine Verlängerung ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 möglich. Sie muss vor Ablauf der geltenden Ermäßigung bei der Musikschule schriftlich beantragt werden. Ansonsten gilt Abs. 3 Satz 1.
  2. Geschwisterermäßigung:  
Besuchen mehrere Kinder einer Familie den gebührenpflichtigen Instrumental- oder Vokalunterricht, so wird für das dritte Kind eine Gebührenermäßigung in Höhe von 15 v. H. gewährt, für das vierte und alle weiteren Kinder wird 25 v. H. Ermäßigung gewährt. Die Ermäßigung gilt nur für die niedrigste Gebühr, die bei dem betreffenden Gebührensschuldner und dessen gesetzlichen Vertreter anfällt.
  3. Mehrfächerermäßigung:  
Belegt ein Schüler mehrere gebührenpflichtige Fächer, so kann bei besonderer musikalischer Begabung für das zweite und jedes weitere belegte Fach eine Ermäßigung von 15 v. H. gewährt werden. Die Mehrfachbelegung bedarf der Genehmigung der Schulleitung.
- (3) Alle Ermäßigungen werden ab dem Monat, der dem schriftlichen Antrag folgt, gewährt und auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Mehrere Ermäßigungen können nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Fällt der Grund der Ermäßigung weg, ist dies unverzüglich der Musikschule schriftlich mitzuteilen.
- (4) Für die einmalige Aufnahmegebühr sowie die eventuell anfallenden Mietkosten für Instrumente werden keine Ermäßigungen gewährt.
- (5) Im Falle einer Beurlaubung nach § 17 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Musikschule Nürnberg kann für die Zeit der Beurlaubung eine Ermäßigung in Höhe von 50 v. H. der anteiligen Musikschulgebühr gewährt werden. Bei einer Abwesenheit von mehr als drei Monaten hat die Musikschule das Recht, den Platz an einen Ersatzschüler zu vergeben. In diesem Fall erlischt die Gebührenpflicht ab dem vierten Monat, wenn ein Ersatzschüler den Unterricht aufnimmt. Ein Anspruch des beurlaubten Schülers auf eine erneute Aufnahme nach der Rückkehr besteht dann nicht.

## **§ 6 Rückerstattung**

Fallen mehr als vier Unterrichtsstunden im laufenden Schuljahr aus, so werden die Gebühren ab der fünften Stunde anteilig zurückerstattet. Dies gilt sowohl bei Krankheit oder unvermeidlicher Verhinderung des Lehrers als auch bei längerer Krankheit des Schülers. Schüler müssen eine ordnungsgemäße Entschuldigung und ein ärztliches Attest vorgelegt haben. Die anteilige Rückerstattung muss schriftlich nach Ablauf des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag muss spätestens zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem das betroffene Schuljahr geendet hat, bei der Musikschule Nürnberg eingegangen sein. Darüber hinaus werden Gebühren nicht erstattet.

## **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule Nürnberg (MusikschulGebS – MusGebS) vom 02. Juli 2007 (Amtsblatt S. 245) außer Kraft.

# Gebührensatzung für die Musikschule Nürnberg (MusikschulGebS – MusGebS)

Vom .....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2013 (GVBl. S. 404), folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Schuldnerschuldner
- § 3 Entstehen der Gebühr
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung
- § 6 Rückerstattung
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## § 1 Gebührenpflicht

- (1) Bei der erstmaligen Anmeldung an der Musikschule Nürnberg ist für jeden Schüler/ jede Schülerin eine Aufnahmegebühr von 10,00 Euro zu entrichten.
- (2) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich auf ein Schuljahr (01.09. – 31.08. des darauffolgenden Jahres).  
Die Jahresgebühr für folgende Fächer beträgt:

		Jahresgebühr	mtl. Rate	Jahresgebühr mit Nürnberg Pass	mtl. Rate mit Nürnberg Pass
1.	Musikalische Früherziehung	276,00 Euro	23,00 Euro	132,00 Euro	11,00 Euro
	Musikalische Grundausbildung	276,00 Euro	23,00 Euro	132,00 Euro	11,00 Euro
	Mutter/Vater-Kind-Gruppe	324,00 Euro	27,00 Euro	156,00 Euro	13,00 Euro
2.	Instrumentenkarussell (45 Min.)	528,00 Euro	44,00 Euro	240,00 Euro	20,00 Euro
3.	Gruppenunterricht im Instrumental- oder Vokalbereich				
	a) 45 Minuten Unterrichtsdauer bei 2 Schülern	528,00 Euro	44,00 Euro	240,00 Euro	20,00 Euro
	45 Minuten Unterrichtsdauer ab 3 Schülern	396,00 Euro	33,00 Euro	192,00 Euro	16,00 Euro
	b) 60 Minuten Unterrichtsdauer bei 2 Schülern	672,00 Euro	56,00 Euro	312,00 Euro	26,00 Euro
	60 Minuten Unterrichtsdauer ab 3 Schülern	552,00 Euro	46,00 Euro	252,00 Euro	21,00 Euro
4.	Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich				
	a) Einzelunterricht (30 Min.)	672,00 Euro	56,00 Euro	312,00 Euro	26,00 Euro
	b) Einzelunterricht (45 Min.)	1.008,00 Euro	84,00 Euro	456,00 Euro	38,00 Euro
	c) Einzelunterricht (60 Min.)	1.344,00 Euro	112,00 Euro	612,00 Euro	51,00 Euro
5.	Musiktheorie (45 Min.)	384,00 Euro	32,00 Euro	180,00 Euro	15,00 Euro
6.	<u>Konzert-Chor (jungerChor nürnberg JCN)</u>				
	a) <u>JCN Jugend-Chor</u>	432,00 Euro	36,00 Euro	180,00 Euro	15,00 Euro
	b) <u>JCN Maxi-Chor</u>	432,00 Euro	36,00 Euro	180,00 Euro	15,00 Euro
	c) <u>JCN Mini-Chor</u>	312,00 Euro	26,00 Euro	144,00 Euro	12,00 Euro
7.	<u>Förderklasse und Frühförderung</u>	1.008,00 Euro	84,00 Euro	456,00 Euro	38,00 Euro
8.	Klassenmusizieren im Instrumental- oder Vokalbereich				
	a) Streicherklasse	456,00 Euro	38,00 Euro	252,00 Euro	21,00 Euro
	b) Bläserklasse	456,00 Euro	38,00 Euro	252,00 Euro	21,00 Euro
	c) Blockflötenklasse	372,00 Euro	31,00 Euro	180,00 Euro	15,00 Euro
	d) Chorklasse mit Stimmbildung	216,00 Euro	18,00 Euro	108,00 Euro	9,00 Euro
9.	Ensemble				
	a) ohne gleichzeitigen Hauptfachunterricht	240,00 Euro	20,00 Euro	240,00 Euro	20,00 Euro
	b) für Ensembles mit mehr als 15 Mitgliedern ohne gleichzeitigen Hauptfachunterricht	120,00 Euro	10,00 Euro	120,00 Euro	10,00 Euro
	c) mit gleichzeitigem Hauptfachunterricht	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei

- (3) Die Jahresgebühr ist in zwölf gleichen Monatsraten zu entrichten.

(4) Bei Aufnahme während des Schuljahres errechnet sich die Unterrichtsgebühr anteilig von dem ersten Unterrichtsmonat bis zum Schuljahresende. Findet im ersten Unterrichtsmonat der Unterricht nur einmal statt, so wird dieser Monat nicht berechnet. Bei erstmaligem Unterrichtsbeginn ab dem Monat Mai wird der August dieses Jahres nicht berechnet.

(5) Ändert sich die Gruppenstärke im Verlauf eines Schuljahres aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, so wird am Ersten des auf die Veränderung folgenden Monats die Gebühr der neuen Gruppenstärke entsprechend angepasst.

(6) Die Kosten für Instrumente und Notenmaterial tragen die Schüler/ Schülerinnen selbst.

(7) Auf Antrag können Instrumente der Musikschule (im Rahmen der Bestände) von Schülern gemäß § 22 MusS genutzt werden. Die Überlassungsgebühr beträgt jährlich 120,00 Euro für jedes überlassene Instrument. Die Überlassungsgebühr ist in 12 gleichen monatlichen Raten zu entrichten. Werden Instrumente einmalig im Schuljahr für einen Zeitraum bis zu drei Monaten überlassen, ist die Überlassung gebührenfrei. Das Gleiche gilt für die Überlassung von Instrumenten in Streicher- und Bläserklassen sowie im Instrumentenkarussell.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist der Schüler/ die Schülerin der Musikschule Nürnberg. Bei minderjährigen Schülern/ Schülerinnen sind daneben deren gesetzliche Vertreter Gebührensschuldner.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen der Gebühr**

Die Gebührenschild entsteht bei der Aufnahmegebühr mit dem ersten Unterrichtstag, bei der Jahresgebühr sowie bei der Überlassungsgebühr mit dem zweiten Unterrichtstag.

## **§ 4 Fälligkeit**

(1) Die Aufnahmegebühr wird am Ersten des auf den Unterrichtsbeginn folgenden Monats fällig. Die zwölf Monatsraten für die Jahresgebühr und die Überlassungsgebühr werden jeweils am Ersten des Monats im Voraus fällig.

(2) Kommt ein Schüler/ eine Schülerin mit zwei Monatsraten der Jahresgebühr in Verzug oder bleibt ein Schüler/ eine Schülerin vor Ablauf des Schuljahres ohne Austrittsgenehmigung aus Gründen, die er oder die gesetzlichen Vertreter zu vertreten haben, mehr als dreimal unentschuldig dem Unterricht fern, so wird die Gebühr für das restliche Unterrichtsjahr sofort zur Zahlung fällig.

(3) Scheidet ein Schüler/ eine Schülerin während des Schuljahres mit Genehmigung der Leitung der Musikschule Nürnberg aus (§ 16 Abs. 3 MusS), ist die Gebühr bis zum Ablauf des Monats zu entrichten, der dem Eingang der schriftlichen Abmeldung folgt. Entsprechendes gilt bei einem Ausschluss des Schülers/ der Schülerin gemäß § 16 Abs. 5 MusS.

## **§ 5 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung**

(1) Der Unterricht in den Ensemblefächern ist gebührenfrei, wenn gleichzeitig gebührenpflichtiger Unterricht in einem Hauptfach an der Musikschule Nürnberg belegt wird. Belegt ein Schüler/ eine Schülerin mehrere Ensembles ohne gleichzeitigen Hauptfachunterricht, ist die Ensemblegebühr für das erste Ensemble zu entrichten, alle weiteren Ensembles sind dann kostenfrei.

(2) Folgende Gebührenermäßigungen werden gewährt:

1. Sozialermäßigung:

Bei sozialer Bedürftigkeit gilt ab dem Monat nach Vorlage des gültigen Nürnberg-Passes des Schülers/ der Schülerin auf Antrag eine Ermäßigung gemäß § 1 Abs. 2. Sie endet, sobald der vorgelegte Nürnberg-Pass seine Gültigkeit verliert, spätestens aber nach Ablauf eines Jahres. Eine Verlängerung ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 möglich. Sie muss vor Ablauf der geltenden Ermäßigung durch Vorlage des neuen Nürnberg-Passes unaufgefordert bei der Musikschule Nürnberg schriftlich beantragt werden. Im Übrigen gilt Abs. 3 Satz 1.

2. Geschwisterermäßigung:

Besuchen mehrere Kinder einer Familie den gebührenpflichtigen Instrumental- oder Vokalunterricht, so wird für das dritte Kind eine Gebührenermäßigung in Höhe von 15 v. H. gewährt, für das vierte Kind und alle weiteren Kinder wird 25 v. H. Ermäßigung gewährt. Die Ermäßigung gilt nur für die niedrigste Gebühr, die bei dem betreffenden Gebührenschildner und dessen gesetzlichen Vertretern anfällt.

3. Mehrfächerermäßigung:

Belegt ein Schüler/ eine Schülerin mehrere gebührenpflichtige Fächer, so kann bei besonderer musikalischer Begabung für das zweite und jedes weitere belegte Fach eine Ermäßigung von 15 v. H. gewährt werden.

(3) Alle Ermäßigungen werden ab dem Monat, der dem schriftlichen Antrag folgt, gewährt und auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Mehrere Ermäßigungen können nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Fällt der Grund der Ermäßigung weg, ist dies unverzüglich der Musikschule schriftlich mitzuteilen.

(4) Für die einmalige Aufnahmegebühr sowie die Überlassungsgebühren für Instrumente werden keine Ermäßigungen gewährt.

(5) Im Falle einer Beurlaubung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 der MusS kann für die Zeit der Beurlaubung eine Ermäßigung in Höhe von 50 v. H. der anteiligen Musikschulgebühr gewährt werden.

**§ 6**  
**Rückerstattung**

Fallen mehr als vier Unterrichtsstunden im laufenden Schuljahr aus, so werden die Gebühren ab der fünften Stunde anteilig zurückerstattet. Dies gilt sowohl bei Krankheit oder unvermeidlicher Verhinderung der Lehrkraft als auch bei längerer Krankheit des Schülers/ der Schülerin. Schüler/ Schülerinnen müssen eine ordnungsgemäße Entschuldigung und ein ärztliches Attest vorgelegt haben. Die anteilige Rückerstattung muss schriftlich nach Ablauf des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag muss spätestens zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem das betroffene Schuljahr geendet hat, bei der Musikschule eingegangen sein. Darüber hinaus werden Gebühren nicht erstattet.

**§ 7**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule Nürnberg (MusikschulGebS – MusGebS) vom 25. Mai 2010 (Amtsblatt S. 171) außer Kraft.